



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	355-3

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Winter-
semester 2025/26 und im Sommersemester 2026**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2025/26

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2025/26 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 45
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 25
- Bachelor Physician Assistant - Arztassistenz 50

³Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester jeweils 43
- fünftes Fachsemester jeweils 41

⁴Für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 24

⁵Für den Bachelorstudiengang Physician Assistant - Arztassistenz wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 44

⁶Für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- zweites Fachsemester 13

- (2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2026

- (1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2026 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 44
- Bachelor Medien- und Kommunikationsmanagement 24
- Bachelor Physician Assistant - Arztassistenz 47

³Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester jeweils 42
- sechstes Fachsemester jeweils 40

⁴Für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester 23

⁵Für den Bachelorstudiengang Physician Assistant - Arztassistenz wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester 41

⁶Für den folgenden Masterstudiengang wird die Zulassungszahl für aufzunehmende Studienanfängerinnen und Studienanfänger wie folgt festgesetzt:

- Master Internationale Betriebswirtschaft 15
- (2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 6. Mai 2025 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2024 (L.2-H3412.1.LA/19/10) erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 14.05.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Mai 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2025.